



Strafbefehl
Urteil des Strafbefehlsrichters Basel-Stadt
(gemäss § 135ff der Strafprozessordnung)
vom 24. Oktober 2007

VZ Nr. 24150/2007

Herr VZ 2007 24150
Pyro Man
St. Jakobs-Strasse 295
4000 Basel

wird unter Vorbehalt der Einsprache (s. Rückseite) wie folgt schuldig erklärt:
Verbotenes Abbrennen von Feuerwerk

Begehungszeit: **11.8.2007**

und verurteilt gemäss:
kant. Übertretungsstrafgesetz (UeStG) § 93

Zu folgender Strafe:

BUSSE CHF 100.00

bei schuldhafter Nichtbezahlung 1 Tag/e Ersatzfreiheitsstrafe

Gesamtkostenaufstellung siehe unten

Sonstige Verfügungen:

Gesamtkosten im Verzeigungsverfahren	
VZ 2007 24150	
Busse	100.00
Urteils-Gebühr	30.00
Kosten-Übernahme OVZ	100.00
Total	230.00

Zahlbar innert 30 Tagen netto

Der Strafbefehlsrichter
lic. jur. G. Weber

Basel, **12. Nov. 2007**

Sie haben das Recht, **innert 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet** bei der Strafgerichtskanzlei, Verzeigungen, gegen diesen Strafbefehl **Einsprache zu erheben**. Die Akten können bei der Strafgerichtskanzlei, Verzeigungen, (Montag bis Freitag) gegen Vorweisung des Strafbefehls und eines persönlichen Ausweises eingesehen werden (Akteneinsicht durch Drittpersonen nur gegen Vollmacht des/der Verzeigten).

Ist Einsprache erhoben worden, so findet eine mündliche Verhandlung statt. Erweist sich die Einsprache ganz oder teilweise als unbegründet, so gehen die Kosten des mündlichen Verfahrens (Urteilsgebühr, Zeugengelder, etc.) in der Regel zu Lasten des/der Beurteilten. Auch das Urteil kann – im Vergleich zum Strafbefehl – zu Ungunsten der Einsprecherin/des Einsprechers ausfallen.

Im Falle der Einsprache gegen den Strafbefehl hat der/die Verzeigte untenstehende Erklärung zu unterschreiben und den **ganzen** Strafbefehl der Strafgerichtskanzlei, Verzeigungen, zurückzusenden.

Einsprache

Ich erhebe gegen diesen Strafbefehl Einsprache und verlange die mündliche Verhandlung.

Die Einsprache richtet sich gegen:

- den ganzen Strafbefehl
- die Höhe der Strafe
- die Verurteilung zu Schadenersatz an den Geschädigten
- die Verteilung der Kosten

Allfällige Begründung und Beweismittel:

Der aufgeführte Sachverhalt stimmt nicht.
Ich habe beim angegebenen Fussballspiel keinen
Feuerwerkkörper abbrennen lassen.
Beweismittel: Brief des FC Basel vom 01.10.2007
betr. Aufhebung Stadionverbot, zusätzlich Zeugen
und Fotos vorhanden (Beilage 1+2, welche meinen Standort
dokumentieren, weitere Fotos vorhanden).
Gem. Sicherheitsverantwortlichem G. Dünki wurde bei diesem Spiel
lediglich 1 ~~SA~~ Handlichtfackel gezündet,
Zudem stimmt der geschilderte Sachverhalt (Spielstand 1:1) nicht!
Dieser Spielstand existierte nie. Der Verzeigte zweifelstfrei erkannt !! ?

Basel, den 20. NOV. 2007

(Ort und Datum)

Unterschrift des/der Verzeigten: Pyro Man

VZ Nr. 24150/2007

URTEIL DES STRAFGERICHTS BASEL-STADT

vom 20. Februar 2008

Präsident: Dr. Gilbert Thiret

In Sachen: **Pyro Man**

Schuldspruch: kostenlos Freispruch

Strafe:

Zivilforderung:

Nebenpunkte: Ordnungsbusse von CHF 100.- für
Zeuge **Frecher Siech** wegen unentschuldigter
Nichterscheinens

Parteientschädigung: nach Einreichung der Kostennote

Kosten:

Urteilsgebühr:

Rechtsmittelbelehrung (siehe Beiblatt):

- Appellationsrecht
- Beschwerderecht

Die Gerichtsschreiberin:



Der Präsident:



Im Falle der Appellation/Beschwerde bitte dieses Dispositiv beilegen.